

Ordnung des Integrierten Graduiertenkollegs “Polymers: Random Coils and Beyond” des SFB/TRR 102

Graduiertenkolleg der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA)
an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU)

Klasse im Graduiertenzentrum Mathematik/Informatik und Naturwissenschaften
der Research Academy Leipzig (RA L) an der Universität Leipzig (UL)

Präambel:¹

Diese Ordnung regelt die Ziele, den Inhalt und die Aufgabe des Integrierten Graduiertenkollegs (iGK, engl. Integrated Research Training Group, iRTG) “Polymers: Random Coils and Beyond” des SFB/TRR 102 mit der Sprecherhochschule Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU Halle) und der Universität Leipzig (U Leipzig) als Partner. Die wissenschaftliche Eigenständigkeit und Weiterqualifizierung der Doktoranden wird durch ein Zertifikat dokumentiert, das von dem iGK gemeinsam mit der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA) der MLU Halle bzw. der Research Academy Leipzig (RA L) verliehen wird. Mit dieser Ordnung werden u.a. die erforderlichen Leistungsnachweise festgelegt. Den teilweise unterschiedlichen Anforderungen an Absolventen der InGrA bzw. RA L wird mit dieser Ordnung Rechnung getragen.

§ 1. Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten für alle Mitglieder des iGK des SFB-TR 102.

§ 2. Aufgaben und Ziele

Im iGK wird die Anfertigung der Dissertationsarbeit durch ein strukturiertes Qualifizierungsangebot begleitet. Dieses Qualifizierungsangebot soll die Kenntnisse und Fähigkeiten der Doktorandinnen und Doktoranden vertiefen und erweitern und die wissenschaftliche Selbständigkeit befördern. Ziele sind die Förderung des Promotionsvorhabens, dies erfolgt u. a. durch eine interdisziplinäre und internationale Zusatzqualifizierung im speziellen Fachgebiet, sowie die Erlangung berufspraxisrelevanter Schlüsselqualifikationen. Die Aus- und Weiterbildung der Doktoranden gliedert sich in die eigentliche Forschungsarbeit (research training) sowie das externe Ausbildungsprogramm (external training program, ETP). Die Qualitätssicherung der Forschungsarbeit erfolgt durch eine Betreuungsvereinbarung und ein Mentorenprogramm. Sie sollte auch das Erarbeiten und Präsentieren von Tagungsbeiträgen und das Verfassen von Publikationen beinhalten. Im ETP werden wissenschaftliche und interdisziplinäre Kenntnisse und Fähigkeiten in verschiedenen Lernformen vermittelt und in einem Zertifikat einzeln dokumentiert. Der Arbeitsaufwand im iGK wird in Leistungspunkten (credit points, CP) gemessen, die

¹ Im folgenden Text werden anstelle der Doppelbezeichnungen die Personen- und Funktionsbezeichnungen in männlicher Form verwendet, stehen aber jeweils für die weibliche und männliche Form.

sich am European Credit Transfer System (ECTS) orientieren, und welche benotet werden können.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des iGK sind die Leiter der wissenschaftlichen Arbeitsgruppen des SFB/TRR 102 (Teilprojektleiter), die an der Ausbildung der Doktoranden beteiligten Postdoktoranden des SFB/TRR 102, der wissenschaftliche Koordinator des SFB/TRR 102 sowie die Doktoranden.
2. Die Aufnahme von Doktoranden in das iGK erfolgt auf Grundlage der geltenden Promotionsordnung der beteiligten Institution, an der der Doktorand beschäftigt ist. Sie basiert auf einem transparenten Auswahlverfahren, welches vom Vorstand des iGK oder einem von diesem zu diesem Zwecke bestimmten Ausschuss durchgeführt wird. In diesem Verfahren muss der Kandidat, auf Basis einer Bewerbung, eines Vortrages und/oder persönlicher Gespräche, seine Eignung zur Promotion unter Beweis stellen. Das Auswahlverfahren umfasst die Festlegung eines Teilprojektleiters des SFB/TRR 102 als Betreuer der Dissertation sowie eines von diesem fachlich unabhängigen Mentors, üblicherweise aus dem Kreise der Projektleiter im SFB/TRR 102 oder einem anderen koordinierten Forschungsprogramm an der MLU Halle oder der U Leipzig. Eine assoziierte Mitgliedschaft von Doktoranden, die nicht in einem Teilprojekt des SFB/TRR 102 aber auf einem thematisch verwandten Gebiet an einer der am SFB/TRR 102 beteiligten Institutionen arbeiten, ist auf Antrag möglich.
3. Sofern die Promotionsordnung der betreffenden Fakultät die Zulassung bzw. Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand regelt, ist ein entsprechender Antrag zu stellen und die Zulassung bzw. Annahme vom zuständigen Ausschuss bestätigen zu lassen.
4. Die Mitgliedschaft als Doktorand und damit die Möglichkeit zur Teilnahme am Qualifizierungsprogramm des iGK endet üblicherweise mit dem Abschluss der Promotion, maximal aber nach vier Jahren, oder durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses im SFB/TRR 102. Abweichende Zeiträume der Mitgliedschaften sind für ausländische Doktoranden oder assoziierte Doktoranden möglich. Eine Fristüberschreitung, die die Doktorandin bzw. der Doktorand nicht zu vertreten hat, ist bei der Berechnung der Fristen gemäß dieser Ordnung nicht einzubeziehen. Wenn im Rahmen einer Qualitätskontrolle durch den Betreuer, den Mentor oder den Vorstand des iGK festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der Dissertation nicht sinnvoll erscheint, oder dass der Doktorand seiner Verantwortung und seinen Pflichten gemäß der Betreuungsvereinbarung (§ 9) oder den Regeln Guter Wissenschaftlicher Praxis nicht nachkommt, kann die Mitgliedschaft im iGK vorzeitig nach Ablauf der ersten 6 Monate beendet werden. Bei den anderen Mitgliedern endet die Mitgliedschaft durch Ausscheiden als Mitglied des SFB/TRR 102 bzw. als wissenschaftlicher Koordinator.

§ 4. Organisatorischer Aufbau und Zusammensetzung der Organe des iGK

Die Organe des iGK sind

1. der Projektleiter des entsprechenden Teilprojektes des SFB/TRR 102 als Sprecher des iGK (iRTG spokesperson), welcher vom Vorstand bestätigt oder nach Rücktritt bzw. Ausscheiden neu gewählt wird,
2. der Vorstand des iGK (steering committee), bestehend aus dem Sprecher des iGK, dem Vorstand des SFB/TRR 102, sowie dem wissenschaftlichen Koordinator des SFB/TRR 102,
3. die Doktorandenvertretung (doctoral student representation), bestehend aus 2 Doktoranden, die aus und von der Gruppe der promovierenden Mitarbeiter des SFB/TRR 102 gewählt werden. Sie ist in Personalunion auch die Doktorandenvertretung in der Mitgliederversammlung des SFB/TRR 102.

§ 5. Aufgaben des Sprechers, des Vorstandes und der Doktorandenvertretung des iGK

Der Sprecher

1. vertritt das iGK nach außen (z.B. gegenüber den Hochschulleitungen/-gremien), und
2. beruft mindestens einmal im Semester eine Vorstandssitzung des iGK ein.

Die Aufgaben des Vorstandes des iGK sind

3. die Gestaltung, Pflege und Entwicklung des externen Ausbildungsprogramms (ETP),
4. die Organisation einer Ringvorlesung,
5. die Festlegung und Qualitätskontrolle der für die verschiedenen Lernformen verliehenen CP im ETP und die Festlegung der Verteilung auf verschiedene Lernformen und Lehrinhalte, ggf. auf Antrag der Doktoranden,
6. die Sicherstellung und Durchführung des Auswahlverfahrens, oder ggf. die Ernennung eines mit dieser Aufgabe betrauten Auswahlausschusses,
7. die Vergabe von Kurzzeitstipendien für besonders geeignete Kandidaten zur Überbrückung von Wartezeiten vor einem Auswahlverfahren oder vor/zwischen regulären Anstellungszeiträumen,
8. die Vergabe von Qualifikationsstipendien an besonders geeignete und exzellente Studierende eines Master-Studiengangs mit dem Ziel, sie für eine Promotion im SFB/TRR 102 und damit im iGK zu gewinnen,
9. die Vergabe von Überbrückungsstipendien für besonders ausgezeichnete Absolventen des iGK nach Abschluss ihrer Promotion auf Antrag, insbesondere um den Absolventen

die aktive Teilnahme an der Lehre im iGK und das Verfassen von Publikationen zu ermöglichen,

10. das Ergreifen von Maßnahmen zur Internationalisierung, d.h. die Erhöhung der Sichtbarkeit des SFB-TR 102 und seines iGK, die Gewinnung ausländischer Doktoranden und Gastwissenschaftler als Vortragende im ETP, die Vermittlung von Auslandskontakten an die Doktoranden,
11. die Ernennung von Repräsentanten in den Organen der InGrA und der RAL.

Die Aufgaben der Doktorandenvertretung des iGK sind

12. die Mitarbeit bei der Organisation eines regelmäßigen, nur von den Doktoranden und dem wissenschaftlichen Koordinator des SFB/TRR 102 besuchten Doktorandenseminars,
13. die Mitarbeit bei der Organisation von regelmäßig stattfindenden Workshops/Retreats,
14. Vorschläge von Vortragenden, z.B. für das SFB-Kolloquium, sowie von Lerninhalten und Kursen für das ETP,
15. weitere Ideen und Initiativen der teilnehmenden Doktoranden zu bündeln, zusammenzufassen, zu vertreten und als Ansprechpartner innerhalb der MLU Halle, der U Leipzig und darüber hinaus zu dienen.

§ 6. Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

1. Die Organe des iGK sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1-3. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.
2. Beschlüsse in den Organen des iGK werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss geheim abgestimmt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstands können Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren.
4. Über Sitzungen der Organe des iGK wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

§ 7. Qualifizierungskonzept und Zertifizierung

1. Mögliche Lehr- und Lernformen des externen Qualifikationsprogramms (ETP), für welche CP verliehen werden können und welche im Zertifikat aufgeführt werden, sind:
 - (i) Advanced Training Modules (ATMs: zweitägige Blockveranstaltungen),
 - (ii) Besuch von passenden Modulen oder Modulteilern bzw. Vorlesungen aus dem Lehrprogramm der beteiligten Universitäten oder externen Institutionen,
 - (iii) Teilnahme an Sommer-/Winterschulen,
 - (iv) Vorträge im Doktorandenseminar oder auf Workshops/Retreats,
 - (v) Ringvorlesung (regelmäßige Teilnahme),
 - (vi) regelmäßige Teilnahme am Doktorandenseminar oder an Workshops/Retreats,
 - (vii) Externe Forschungserfahrung (z.B. im Ausland),
 - (viii) weiterbildende und interdisziplinäre Kurse (soft skills),
 - (ix) Lehre, z.B. Betreuung von Studierenden in Praktika, Übungen oder Bachelorarbeits-Projekten, Schüler- und Öffentlichkeitsarbeit.

Veranstaltungen des Qualifizierungsprogramms im iGK werden vom iGK selbst oder zentral von der InGrA oder der RAL organisiert und angeboten. Zu den zentralen Angeboten der Universitäten zählen insbesondere Kurse zur Vermittlung fächerübergreifender und berufsorientierter Qualifikationen. Lehr-/Lerneinheiten aus den Bereichen (i)–(iv) können auf Nachfrage mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen werden. Andere, nicht durch die MLU Halle und U Leipzig zertifizierte Veranstaltungen können auf Nachfrage anerkannt werden (§ 8).

2. Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder (bevorzugt) englischer Sprache angeboten.
3. Die Festlegung der Anzahl der CP und deren Verteilung auf die jeweiligen Lehr- und Lernformen und die Verteilung über den Zeitraum der Mitgliedschaft obliegt dem Vorstand des iGK, und ist in gut zugänglicher und verständlicher Form zu veröffentlichen.
4. Die Beurteilung der Dissertation wird durch die Promotionsordnungen der jeweiligen Fakultät geregelt, an der der Doktorand beschäftigt ist.
5. Doktoranden, die die Promotion mit mindestens dem Prädikat „cum laude“ abgeschlossen haben und die mindestens 15 (optional benotete) CP (MLU Halle) oder 10 benotete und 10 unbenotete CP in fachspezifischen/wissenschaftlichen bzw. fachbezogenen fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen (U Leipzig) im Qualifizierungsprogramm des iGK erworben haben, wird von dem Sprecher des iGK und dem Direktor der InGrA bzw. dem Direktor des Graduiertenzentrums Mathematik/Informatik und Naturwissenschaften in der RAL ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an der strukturierten Doktorandenausbildung verliehen. Dem Zertifikat ist ein Supplement beigelegt, das über die belegten Qualifizierungsveranstaltungen und die erworbenen Kompetenzen Auskunft gibt. Es gelten die Notenschlüssel der Promotionsordnungen der beteiligten Fakultäten. Zertifikat und Supplement werden in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt

6. Doktoranden, die nur für eine kürzere Periode Mitglieder des iGK waren und diejenigen Doktoranden, die lediglich einen Teil der oben genannten Leistungen erbracht haben oder die Promotion nicht mindestens mit dem Prädikat „cum laude“ abgeschlossen haben, erhalten auf Antrag einen schriftlichen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 8. Anerkennung von Leistungen

1. Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen strukturierten Promotionsprogrammen oder Promotionsstudiengängen an anderen Hochschulen erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit sie gleichwertig sind.
2. Über die Anerkennung dieser Leistungen entscheidet der Vorstand des iGK.
3. Werden Leistungen angerechnet, sind Noten oder Leistungspunkte, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im jeweiligen Zertifikat gekennzeichnet.

§ 9. Betreuungsvereinbarungen

1. Nach Aufnahme in das iGK wird zwischen dem Betreuer, dem Mentor und dem Doktoranden eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen und dem Doktoranden vom Sprecher des iGK bzw. der damit beauftragten SFB-Geschäftsstelle ausgehändigt.
2. In dieser Betreuungsvereinbarung werden die gegenseitigen Informations- und Konsultationsverpflichtungen und -rechte geregelt. Teil der Betreuungsvereinbarung ist ein persönlicher Qualifizierungsplan (Personal Qualification Plan, PQP), der vom Doktoranden mit dem Betreuer und dem Mentor abzustimmen ist und der fortlaufend aktualisiert werden kann und soll.

§ 10. Schutzbestimmungen

1. Auf Antrag einer Doktorandin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mütter (MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise (ärztliches Zeugnis) beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach Ordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
2. Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungszeit (BERzGG) in der jeweils gültigen Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Doktoranden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten, dem Vorstand des iGK unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Der Vorstand des iGK hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie ge-

gegebenfalls die neuen Fristen für die Mitgliedschaft und das Absolvieren von Lehrinhalten dem Doktoranden mit. Die Dauer der Elternzeit wird nicht in die Frist eingerechnet.

§ 11. Inkrafttreten

1. Diese Ordnung wurde vom Direktorium der Internationalen Graduiertenakademie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am xx.xx.2012 und vom Direktorium der Research Academy Leipzig an der Universität Leipzig am xx.xx.2012 verabschiedet und tritt damit in Kraft.

Halle (Saale), x.x. 2012

Leipzig, x. x. 2012

Prof. Dr. Gesine Folianty-Jost
Prorektorin für Forschung und
wissenschaftlichen Nachwuchs,
Direktorin der InGrA
an der MLU Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Matthias Schwarz
Prorektor für Forschung und
Nachwuchsförderung,
Leiter der RA L
an der Universität Leipzig